

Anlage 1: Muster eines Aushangs zum Urheberrecht bei Kopien an Schulen

Genutzt werden dürfen

1. bis zu **15 %** eines Werkes, jedoch **nicht mehr als 20 Seiten**.
2. Folgende Werke dürfen vollständig genutzt werden:
 - Noten im Umfang von maximal 6 Seiten;
 - Schriftwerke, im Umfang von maximal 20 Seiten;
 - Pressebeiträge;
 - Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen;
 - vergriffene Werke.

Für Unterrichtswerke ist nur die Möglichkeit nach Ziffer 1 eröffnet, nicht die vollständige Nutzung. Die Kopien dürfen die Unterrichtswerke zudem nicht ersetzen.

Folgende Hinweise sind hierbei stets zu beachten:

1. Auf den Kopien muss die Quelle angegeben werden (Buchtitel, Verlag und Autor).
2. Aus jedem Werk darf pro Schuljahr und Schulklasse nur im angegebenen Umfang kopiert werden. Bei weitergehendem Vervielfältigungsbedarf müssen die Lehrkräfte bzw. die dafür zuständige Person in der Schule sich unmittelbar bei den betreffenden Verlagen ergänzende Lizenzen einholen.
3. Fotokopien für Schulchöre, Schulorchester oder -bands usw. (außerhalb des Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterrichts) fallen nicht unter die Regelungen dieses Vertrages. Wenn Kopien für diese Zwecke benötigt werden, muss die Erlaubnis hierzu bei dem Rechteinhaber (i. d. R. beim Verlag) eingeholt werden.

Gedruckte Unterrichtswerke, die ab 2005 erschienen sind, dürfen in dem oben dargestellten Umfang und unter den oben dargestellten Voraussetzungen für den eigenen Unterrichtsgebrauch eingescannt und die Digitalisate für den eigenen Unterrichtsgebrauch vervielfältigt werden.

Lehrkräfte an Schulen dürfen Digitalisate im oben genannten Umfang

- **digital** per E-Mail an ihre Schülerinnen und Schüler **für den Unterrichtsgebrauch** (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) **weitergeben**,
- **ausdrucken** und die Ausdrücke ggf. an die Schülerinnen und Schüler verteilen,
- für ihre Schülerinnen und Schüler **über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben** und
- im **jeweils erforderlichen Umfang abspeichern**, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet ist (PC, Whiteboard, Tablet, Laptop, etc.), **jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden** müssen (Passwort etc.).

Diese Rechteeinräumung umfasst **nicht die Änderung und Bearbeitung der Werke oder Werkteile** und erfasst nicht die weitergehende öffentliche Zugänglichmachung von Werken nach § 60a UrhG in Schulen.